



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Landesfinanzämter, Finanzgerichte, Finanzämter, Katasterämter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Reichsgesetz vom 10. August 1925 als Geldentwertungssteuer den Ländern zugewiesen wurde. Befreit von der Steuer sind die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Bauten (auch Um- oder Einbauten), vorausgesetzt, daß sie ohne öffentliche Beihilfen ausgeführt sind. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Erhebung der Hauszinssteuer erfolgt durch die Gemeinden. Bekanntlich muß ein erheblicher Teil der Steuer zur Förderung der Errichtung neuer Wohnungen Verwendung finden.

Die **Grundvermögenssteuer** wird von Staat und Gemeinde von den Eigentümern bebauter und unbebauter Grundstücke erhoben. Veranlagt wird die Steuer in fast allen Ländern von den Katasterämtern unter Mitwirkung von Steuerausschüssen. Die Gemeinden können Zuschläge erheben; sie ziehen auch die staatliche Steuer mit ein. — In Bayern erhebt man Grund- und Haussteuer.

*

Zweiter Abschnitt: Die Zölle.

Zölle werden erhoben von zollpflichtigen Waren, die eingeführt werden. Die politische Grenze ist zugleich die Zollgrenze. Die Binnenzölle waren schon im alten Kaiserreich abgeschafft. Nach der neuen Reichsverfassung dürfen Länder und Gemeinden keine Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote von Waren aller Art, die sich im freien Verkehr des Reiches befinden, erlassen, es sei denn auf Grund eines Reichsgesetzes. Die Zölle werden völlig einheitlich von Reichsbehörden verwaltet. Die für die einzelnen zollpflichtigen Waren geltenden Zollsätze sind im Zolltarif zusammengestellt. (Im Grenzverkehr bestehen für bestimmte Waren, die in kleinen Mengen von den Grenzbewohnern hinüber und herübergebracht werden, Zollbefreiungen.) Unter **Schutzzöllen** versteht man Zollsätze, die so hoch sind, daß sie die Einfuhr fremder Waren unrentabel machen. Zur Besteitung der Kosten der Statistik des Warenverkehrs wird außer dem Zoll noch die besondere sogen. statistische Gebühr erhoben, die aber sehr gering ist.

*

Dritter Abschnitt: Landesfinanzämter, Finanzgerichte, Finanzämter, Katasterämter.

Die **Landesfinanzämter** gehören zum Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums. Sie gliedern sich in die Präsidialstellen mit den Oberfinanzkassen, die Abteilungen

für Besitz- und Verkehrsteuern und die Abteilungen für Zölle und Verbrauchsabgaben. Den Landesfinanzämtern — es gibt deren 26 — sind Finanzgerichte angegliedert, die über die Berufung gegen Entscheidungen der Finanzämter zu befinden haben. Den Landesfinanzämtern sind etwa 1000 Finanzämter, ferner die Hauptzollämter, Zollämter, Reichsbau- und Reichsforstämter unterstellt. Von den Finanzämtern werden die Steuern vom Einkommen und Besitz, ferner die Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grund- erwerbsteuer und Verkehrsteuern verwaltet.

Die Rechtsmittel gegen Verfügungen, Steuerbescheide und Strafbescheide der Finanzämter sind folgende: 1. gegen Verfügung: Beschwerde an das Landesfinanzamt, weiterhin Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München (jedoch nur bei Zwangsverfügung); 2. gegen Steuerbescheid: Einspruch an das Finanzamt, weiterhin Berufung an das Finanzgericht, weiterhin Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof; 3. gegen Strafbescheid: entweder Beschwerde an das Landesfinanzamt, oder Antrag auf Entscheidung durch ordentliche Gerichte mit den Rechtsmitteln des ordentlichen Gerichtsverfahrens.

Die Katasterämter sind in Preußen und den meisten andern Ländern für die Veranlagung der Grundvermögens- und Hauszinssteuer zuständig. Von den Katasterämtern werden die Flurbücher verwaltet, in denen für jede Flur die Parzellen mit Hinweis auf das Grundbuch gekennzeichnet sind. Das Kataster bildet somit auch die Unterlage für das Grundbuch, das umgekehrt mit dem Kataster in Verbindung steht. Das Kataster gibt Nachweis über Lage, Grenzen, Flächengröße, Kulturart, Reinertrag, Eigentümer usw. der Grundstücke. Ferner verwalten die Katasterämter die Katasterkarten, die auf Grund einer genauen Vermessung angefertigt sind. Die Katasterkarten dienen auch den Vorarbeiten für Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen usw. und zur Ausfüllung der Meßtischblätter. — B a h e r n hat an Stelle der Katasterämter die Messungsämter. Diese sind den Landesfinanzämtern unterstellt, mit Ausnahme von München I, welches dem Landesvermessungsamt untergeordnet ist. In fast allen andern Ländern sind die Katasterämter den Finanzministerien unterstellt.